



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

64. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Dezember 2011

Nummer 32

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	18. 11. 2011	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales Errichtung der Einrichtung „Landesinstitut für Arbeitsgestaltung“ des Landes Nordrhein-Westfalen.	514
203030	21. 11. 2011	RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales Freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten Ambulante ärztliche Versorgung	514
203204	24. 11. 2011	RdErl. d. Finanzministeriums Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (VVzBVO)	516
71112	19. 10. 2011	Gem. Rderl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales und des Ministeriums für Inneres und Kommunales Vollzug des Sprengstoffrechts	524
7920	25. 11. 2011	RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Vordrucke für die Wildbewirtschaftung	531

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
28. 11. 2011	Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Mittwoch, 14. 12. 2011	531
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	
28. 11. 2011	Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Mittwoch, 14. 12. 2011 . . .	531
	Landschaftsverband Rheinland	
23. 11. 2011	13. Landschaftsversammlung Rheinland 2009 – 2014; Feststellung einer Nachfolgerin	532
2. 12. 2011	8. Sitzung der 13. Landschaftsversammlung Rheinland	532
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
24. 11. 2011	Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012	532

2000

**Errichtung der Einrichtung
„Landesinstitut für Arbeitsgestaltung“
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Integration und Soziales
v. 18.11.2011

1

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales wird mit Wirkung vom 1. Januar 2012 das „Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit (LIGA)“ im Wege der Rechtsnachfolge in das „Landesinstitut für Arbeitsgestaltung (LIA)“ als Einrichtung gemäß § 14 Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421) – zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706) – umgewandelt.

2

Der vorläufige Sitz der Einrichtung ist Düsseldorf.

Bis zur Bezugsfertigstellung des Gesundheitscampus in Bochum und des Umzugs des ehemaligen LIGA auf den Gesundheitscampus ist das LIA weiterhin in den Gebäuden

- Ulenbergstr. 127-131 und
- Gurlittstr. 55, 40225 Düsseldorf

untergebracht.

Das Labor für Strahlenschutz und die Geräteuntersuchungsstelle verbleiben in Düsseldorf.

Die Postanschrift lautet:

Landesinstitut für Arbeitsgestaltung, Ulenbergstr. 127-131, 40225 Düsseldorf.

3

In der Einrichtung werden im Wesentlichen die Aufgaben der Fachbereiche Gesundheitsrisiken bei der Arbeit und Gesundheitsgerechte Arbeitsgestaltung des ehemaligen LIGA wahrgenommen.

Das LIA berät und unterstützt die Landesregierung und die Dienststellen des staatlichen Arbeitsschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Es nimmt zentrale Aufgaben für die Arbeitsschutzverwaltung sowie sicherheitstechnische Aufgaben zum Schutz Dritter wahr.

4

Die Einrichtung untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des für Arbeit zuständigen Ministeriums. Soweit der Einrichtung Angelegenheiten und Aufgaben aus dem Geschäftsbereich anderer Ressorts übertragen worden sind bzw. werden, obliegt die Fachaufsicht dem jeweils beauftragenden Ressort.

5

Die weiteren Einzelheiten über die Organisation sowie die Gliederung der Aufgaben der neuen Einrichtung werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

6

Der RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 21.12.2007 (MBl. NRW. 2008 S. 88) tritt mit Wirkung vom 1.1.2012 außer Kraft.

7

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Finanzministerium, dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr, dem Ministerium für Inneres und Kommunales, dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz sowie dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen.

203030

**Freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten
Ambulante ärztliche Versorgung**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 403 – 63.22.05 –
v. 21.11.2011

Mit den Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe ist der nachstehende Vertrag geschlossen worden, den ich im Wortlaut bekannt gebe:

VERTRAG

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen

– vertreten durch das Innenministerium –
und

**der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein,
der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe**
– vertreten durch ihre Vorstände –
gültig ab 1.7.2011

über die ambulante ärztliche Versorgung der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Freien Heilfürsorge durch Vertragsärzte

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein und die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe stellen die ambulante ärztliche und belegärztliche Versorgung der Polizeivollzugsbeamten (nachfolgend „Anspruchsberechtigte“) nach § 75 Absatz 3 SGB V durch Vertragsärzte (siehe § 3 Abs. 1) sicher.

(2) Die Vertragsärzte führen auch die durch Polizeiarzte veranlassten Untersuchungen oder angeforderten schriftlichen Mitteilungen

- zum Zwecke der Feststellung der Dienst-/Verwendungsfähigkeit

oder

- aus arbeitsmedizinischen oder fürsorgeärztlichen Gründen durch.

(3) Die Kassenärztlichen Vereinigungen in Nordrhein-Westfalen gewährleisten, dass die ärztliche Versorgung der Anspruchsberechtigten den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben entspricht.

§ 2

Umfang der ärztlichen Versorgung

(1) Den Anspruchsberechtigten ist die ärztliche Versorgung nach Maßgabe der Verordnung über die Freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten (FHVOPol) in der jeweils gültigen Fassung zu gewähren. Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, richtet sich der Umfang der zu beanspruchenden Leistungen nach den Vorschriften des 5. Buch Sozialgesetzbuch.

(2) Die ärztliche Versorgung nach diesem Vertrag umfasst nicht Leistungen der Euro-Gebührenordnung wegen

- Empfängnisregelung (Abschnitt 1.7.5)
- Sterilisation (Abschnitt 1.7.6)
- Schwangerschaftsabbruch (Abschnitt 1.7.7)
- Reproduktionsmedizin (Abschnitt 8.5)

sowie prophylaktische Impfleistungen.

(3) Für die Durchführung von Leistungen nach diesem Vertrag finden die vom (Gemeinsamen) Bundesausschuss verabschiedeten Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Dies sind insbesondere die

- Krebsfrüherkennungsrichtlinien
- Gesundheitsuntersuchungsrichtlinien

- Arzneimittel-Richtlinien
- Heilmittel-Richtlinien/HMR
- Hilfsmittel-Richtlinien
- Krankentransport-Richtlinien
- Mutterschafts-Richtlinien
- die Anwendung der Psychotherapie-Richtlinien erfolgt i.V. mit den Psychotherapie-Vereinbarungen

Die Bestimmungen der FHVOPol bleiben im Übrigen unberührt.

§ 3

Teilnehmende Ärzte und Einrichtungen

(1) An der ärztlichen Versorgung nach diesem Vertrag nehmen zugelassene Ärzte und Medizinische Versorgungszentren sowie ermächtigte Ärzte und ermächtigte Einrichtungen teil (vgl. § 95 SGB V; in diesem Vertrag abgekürzt „Vertragsärzte“). Ist die Teilnahme eines Vertragsarztes an der vertragsärztlichen Versorgung eingeschränkt, so gilt dies auch für diesen Vertrag.

(2) Niedergelassene, in das Arzt-/Psychotherapeutenregister eingetragene Nichtvertragsärzte/Nichtvertragspsychotherapeuten sind zur Teilnahme an diesem Vertrag nur insoweit berechtigt, als es sich um bereits vor dem 1.10.2010 begonnene Behandlungen handelt, längstens jedoch bis zum Ende des 2. Quartals 2012.

(3) Soweit sich Vorschriften dieses Vertrages auf Vertragsärzte beziehen, gelten sie entsprechend für Psychologische Psychotherapeuten, sofern sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

(4) Die Anspruchsberechtigten haben die freie Wahl unter den Vertragsärzten.

§ 4

Vordrucke

(1) Für die Behandlung der Anspruchsberechtigten sind die Vordrucke wie für die vertragsärztliche Versorgung zu verwenden (§ 34 Bundesmantelvertrag-Ärzte/Ersatzkassen (BMV-Ä/EKV)). Das Nähere über die Kostenteilung regelt das Innenministerium mit den Verbänden der Krankenkassen in Nordrhein und Westfalen-Lippe.

(2) Es gelten die Regelungen der Vordruckvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 2 BMV-Ä/EKV bzw. für die psychotherapeutische Versorgung die Psychotherapie-Vereinbarung in Anlage 1 BMV-Ä/EKV). Die Vordrucke können nach der Vereinbarung über den Einsatz des Blankoformularbedruckungs-Verfahrens zur Herstellung und Bedruckung von Vordrucken für die vertragsärztliche Versorgung mittels zertifizierter Software und eines Laserdruckers vom Vertragsarzt in der Praxis erzeugt werden (Anlage 2a BMV-Ä/EKV).

§ 5

Behandlungsausweis/Krankenversichertenkarte

(1) Anspruchsberechtigt nach diesem Vertrag sind alle Polizeivollzugsbeamten des Landes NRW, die ihre Anspruchsberechtigung durch Vorlage eines gültigen Behandlungsausweises nachweisen.

Der Nachweis der Anspruchsberechtigung durch die Vorlage des Behandlungsausweises wird durch die der Krankenversichertenkarte ersetzt, wenn der Kostenträger (Land NRW) diese ausgegeben hat. Die Vertragspartner werden sich über notwendige Anpassungen der nachfolgenden Regelungen verständigen.

(2) Wird dem Vertragsarzt bei der ersten Inanspruchnahme im Quartal kein gültiger Behandlungsausweis vorgelegt, kann er vom Anspruchsberechtigten nach Ablauf von 10 Tagen eine Privatvergütung verlangen. Die Privatvergütung ist zurückzuzahlen, wenn bis zum Ende des Quartals der Behandlungsausweis vorgelegt wird. Bis zur Vorlage des Behandlungsausweises sind Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel privat zu verordnen.

(3) Für Kosten einer Behandlung aufgrund eines falschen oder zu Unrecht ausgestellten Behandlungsausweises haftet der Kostenträger gegenüber dem Vertragsarzt, es sei denn, der Missbrauch war offensichtlich, so dass der Vertragsarzt ihn hätte erkennen können.

§ 6

Überweisungen

(1) Der Vertragsarzt kann den Anspruchsberechtigten zur Durchführung erforderlicher diagnostischer oder therapeutischer Leistungen oder zur Weiterbehandlung an einen anderen Vertragsarzt überweisen, wenn ihm ein gültiger Behandlungsausweis vorliegt. Die Überweisung an einen anderen Vertragsarzt derselben Arztgruppe ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

(2) Der die Überweisung ausstellende Arzt hat die Art der Überweisung auf dem Überweisungsschein anzugeben (§ 24 Abs. 3 BMV-Ä/EKV). Der ausführende Vertragsarzt ist an die auf dem Überweisungsschein angegebene Auftragsleistung gebunden. Dies gilt auch für durch den Polizeiarzt mittels Überweisungsschein veranlasste Untersuchungen (Auftragsleistungen, Konsiliaruntersuchungen).

§ 7

Verordnung von Krankenhausbehandlung

(1) Vollstationäre Krankenhausbehandlung darf nur verordnet werden, wenn sie erforderlich ist, weil das Behandlungsziel nicht durch teilstationäre, vor- und nachstationäre oder ambulante Behandlung einschließlich häuslicher Krankenpflege erreicht werden kann. Die Notwendigkeit der Krankenhausbehandlung ist bei der Verordnung zu begründen, wenn sich die Begründung nicht aus der Diagnose oder den Symptomen ergibt.

(2) Die Kostenübernahmeerklärung gegenüber dem Krankenhaus bleibt dem Dienstvorgesetzten des Anspruchsberechtigten vorbehalten. Der Anspruchsberechtigte hat diese zusammen mit dem Verordnungsblatt für Krankenhauspflege dem Krankenhaus auszuhändigen. In Notfällen ist die Kostenübernahmeerklärung unverzüglich nachzureichen.

§ 8

Bewertung und Vergütung von ärztlichen Leistungen

(1) Die ärztlichen Leistungen werden auf der Grundlage der Euro-Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet und nach den mit dem vdek getroffenen Vereinbarungen entsprechend § 75 Abs. 3 SGB V vergütet. Vereinbarungen, die abgeschlossen wurden und nicht den Regelungen der Euro-Gebührenordnung unterliegen, gelten ebenfalls, soweit das Innenministerium des Landes NRW diese gegen sich gelten lässt. Die Abrechnung und Bewertung stationärer belegärztlicher Leistungen richtet sich nach den hierüber zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe und dem vdek getroffenen Gesamtverträgen.

(2) Umsatzsteuerpflichtige Leistungen werden direkt mit dem Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW (LZPD) abgerechnet, sofern der Vertragsarzt im Rahmen der „Kleinunternehmerregelung“ (§ 19 Umsatzsteuergesetz) der Umsatzsteuerpflicht unterliegt.

(3) Für mündliche Auskünfte, die die Polizeibehörden/-einrichtungen zur ordnungsgemäßen Erledigung ihrer Aufgaben bei der Gewährung der Freien Heilfürsorge der Anspruchsberechtigten benötigen, besteht kein Honoraranspruch. Schriftliche Mitteilungen auf Verlangen der Polizeibehörden/-einrichtungen werden nach der Euro-Gebührenordnung mit dem jeweiligen Orientierungspunktwert vergütet.

(4) Der Arzt darf für eine Leistung, die nach diesem Vertrag vergütet wird, von dem Anspruchsberechtigten oder einem anderen Kostenträger keine weitere Vergütung fordern.

§ 9

Prüfmaßnahmen

Für die Überprüfung der Honorarforderung sowie der Verordnungsweise des Arztes im Hinblick auf eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Behandlung der Anspruchsberechtigten gilt die zwischen den gesetzlichen Krankenkassen und der KV Nordrhein bzw. der KV Westfalen-Lippe abgeschlossene Prüfvereinbarung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Anträge kann das LZPD als die vom Innenministerium des Landes Nord-

rhein-Westfalen bestimmte Stelle für die Abrechnung und Prüfung nach den in der jeweiligen Prüfvereinbarung genannten Bedingungen stellen. Anträge zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Behandlung/Verordnungsweise entfallen. Eine Kostenbeteiligung der Polizei NRW an der Finanzierung der jeweiligen Prüfungsstelle/ des jeweiligen Beschwerdeausschusses findet nicht statt.

§ 10

Sachliche und rechnerische Richtigstellung

(1) Die Honoraranforderungen werden von den Kassenärztlichen Vereinigungen auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft und erforderlichenfalls berichtet.

(2) Nachträgliche Berichtigungsansprüche hat das LZPD innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungslegung (Eingang der Mantelrechnung beim LZPD; § 11 Abs. 2) geltend zu machen. Über den Antrag entscheidet die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung durch Verwaltungsakt, der gegenüber dem Arzt und dem LZPD ergeht. Vorherige einseitige Berichtigungen der Vergütung durch das LZPD sind nicht zulässig.

(3) Die Antragstellung berechtigt bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag nicht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen. Rechtskräftig festgestellte Honorarberichtigungen bzw. Regressbeträge sind unmittelbar zu verrechnen.

(4) Solange nach Absatz 2 eine Berichtigung der Abrechnung geltend gemacht werden kann, gelten die Leistungen des LZPD als Vorauszahlung.

§ 11

Rechnungslegung

(1) Die Vertragsärzte reichen ihre Quartalsabrechnung für die von ihnen zugunsten der Anspruchsberechtigten erbrachten Leistungen zu den in den Abrechnungsgrundschreiben angegebenen Abgabeterminen bei der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe, für den Bereich der KV Nordrhein in der durch den jeweils gültigen Honorarverteilungsvertrag festgesetzten Frist, ein.

(2) Für diese Leistungen erhält das LZPD eine Mantelrechnung sowie die Einzelnachweise für jeden Vertragsarzt/Institut und die Behandlungsausweise mit den dazu gehörenden EDV-Ausdrucken.

(3) Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Abrechnung mit dem LZPD im Rahmen des Datenträgeraustausches realisiert ist, entfallen bis auf die Mantelrechnung sämtliche bisher in Papier durch die Kassenärztlichen Vereinigungen gelieferten Unterlagen, wenn diese Teil des Datenträgeraustausches sind. Die Vertragsärzte sind verpflichtet, ihnen vorliegende Originalkrankenscheine, Überweisungen oder Notfallscheine/Vertretungsscheine (Muster 19 der Vordruckvereinbarung) mindestens vier Quartale nach Ablauf des Behandlungsquartals aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

(4) Für die Abrechnung von Leistungen dieses Vertrages gelten die Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für den Einsatz von IT-Systemen in der Arztpraxis zum Zwecke der Abrechnung gemäß § 295 Abs. 4 SGB V (IT-Richtlinien). Die Übermittlung der abrechnungsbegründenden Daten einschl. Dokumentationen und Qualitätsindikatoren sowie der zu übermittelnden Statistiken erfolgt auf maschinenlesbaren elektronischen Medien.

(5) Die vom LZPD entrichtete Vergütung wird von der Kassenärztlichen Vereinigung an die Vertragsärzte nach Berücksichtigung der nach dem Satzungsrecht der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung zulässigen Abzüge gezahlt.

§ 12

Zahlung der Vergütung

(1) Die Vergütung wird vierteljährlich nach Eingang der Mantelrechnung fällig.

(2) Das LZPD leistet bis zum 5. jeden Monats eine Abschlagszahlung auf das Honorar für den vorangegangenen Monat an die für sie zuständige Kassenärztliche Vereinigung. Die monatliche Abschlagszahlung beträgt

30 % der Honorarsumme des zuletzt abgerechneten ersten Kalenderquartals.

(3) Überzahlungen werden als Vorauszahlungen für das folgende Quartal verrechnet.

§ 13

Vertragsverletzungen

(1) Erfüllt ein Vertragsarzt die ihm aus diesem Vertrag obliegenden Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß, überprüft die Kassenärztliche Vereinigung die Verstöße in einem Disziplinarverfahren.

(2) Wegen grober Verletzungen seiner Pflichten kann ein Vertragsarzt von der Teilnahme an diesem Vertrag ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung.

(3) Ist ein Verfahren wegen einer Vertragsverletzung auf Veranlassung des Innenministeriums anhängig geworden, so ist diesem eine Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens zuzuleiten.

§ 14

Information

Die Kassenärztlichen Vereinigungen unterrichten das Innenministerium über Änderungen des Arzt-/Ersatzkassenvertrages, soweit sie diesen Vertrag berühren.

§ 15

Gültigkeit des Vertrages

(1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1.7.2011 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals schriftlich gekündigt werden.

(2) Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag vom 6.5.2003 (MBL NRW. S. 1150).

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird infolgedessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am Nächsten kommen soll, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.

Anmerkung:

Soweit in diesem Vertrag personenbezogene Bezeichnungen im Maskulin stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

– MBL NRW. 2011 S. 514

203204

Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (VVzBVO)

RdErl. d. Finanzministeriums B 3100 – 0.7 – IV A 4
v. 24.11.2011

Mein RdErl. vom 22. April 2010 (SMBL NRW. 203204) wird wie folgt geändert:

I.

1. Nummer 1.1.2 wird gestrichen.
2. In Nummer 1.4.2 Satz 2 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „zahlt“ ersetzt.
3. Nummer 3.2.7 erhält folgende Fassung:
„3.2.7
Abweichend von der Bestimmung 7.2 in meinem Runderlass vom 19. August 1998 (Hinweise zum

zahnärztlichen Gebührenrecht – SMBl. NRW. 203204) können dentinadhäsive Kunststofffüllungen, soweit die Abrechnung analog der Nummern 215 bis 217 GOZ erfolgt, ohne Begründung bis zum 2,3fachen Steigerungssatz und mit Begründung bis zum 3,5fachen Steigerungssatz als beihilfefähig anerkannt werden.“

4. In Nummer 3.2.10 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt entsprechend für sogenannte Betreuungsbescheinigungen zur Beantragung eines Sonderurlaubs nach § 11 Sonderurlaubsverordnung vom 14.9.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.12.2009 (SGV. NRW. 20303) i.V. m. dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 7.10.2008 (MBL. NRW. S. 518).“

5. In Nummer 4.1.1.3 Satz 1 wird nach dem Wort „(Fersensporn)“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „- Therapierefraktäre Achillodynie.“ angefügt.
6. In Nummer 4.1.7.10.2 wird nach der Bezeichnung „Nummer 2“ die Klammer „(bleibt frei)“ angefügt; die Nummern 4.1.7.10.2.1 bis 4.1.7.10.2.3 werden gestrichen.
7. Nummer 4.1.9.2 erhält folgende Fassung:

„4.1.9.2
Die in § 4 Absatz 1 Nummer 9 Satz 3 BVO genannten Behandler sind grundsätzlich Angehörige von Gesundheits- oder Medizinalfachberufen, für die eine staatliche Regelung der Berufsausbildung oder des Berufsbildes besteht; bei einer Sprachtherapie konnten die Aufwendungen für die Behandlung Übergangsweise durch „Heilpraktiker/Heilpraktikerinnen (Sprachtherapie)“, denen auf der Grundlage des RdErl. des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit NRW vom 11. September 1998 – III B 2 0417.7 – (n.v.) eine eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis erteilt worden war, als beihilfefähig anerkannt werden. Der zuvor genannte Erlass wurde mit Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW vom 2. Februar 2011 – 416-0417.7 – (n.v.) ersatzlos aufgehoben. Aufwendungen für durch den in Satz 1 2. Halbsatz genannten Behandlerkreis erbrachte Behandlungen sind daher ab dem 1.1.2012 nicht mehr beihilfefähig. Zur Vermeidung von Härten sind Aufwendungen für Behandlungen, die bis zum 31.12.2011 begonnen werden, bis zum Abschluss der Behandlung beihilfefähig. Nicht beihilfefähig sind weiterhin insbesondere Aufwendungen für Leistungen, die von Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten auf dem Gebiet der Arbeitstherapie, von Diplom-Pädagogen, Eurhythmielehrern, Eutoniepädagogen und -therapeuten, Gymnastiklehrern, Heilpädagogen, Kunsttherapeuten, Malthérapeuten, Montessoritherapeuten, Musiktherapeuten, Sonderschullehrern und Sportlehrern erbracht werden.“

8. In Nummer 4.1.10.12.3 wird folgender Satz 2 eingefügt; der bisherige Satz 2 wird Satz 3:

„Bei Doppelbetten sind die Aufwendungen für beide Betten beihilfefähig.“

9. In Nummer 4 a.2.6 wird nach dem Wort „gekennzeichneten“ das Wort „orangefarbenen“ eingefügt.
10. In Nummer 4 a.2.7 wird nach den Worten „Formblatt 4 der Anlage“ die Ziffer „4“ und in Nummer a) nach dem Wort „gekennzeichneten“ das Wort „orangefarbenen“ eingefügt.

11. Nummer 7.4.1 erhält folgende Fassung:

„7.4.1
Eine Anschlussheilbehandlung kann auch im Rahmen einer ambulanten Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt werden; § 7 Absatz 2 Buchstaben a) und b) gelten insoweit nicht.“

12. In Nummer 9.1.1 Satz 1 werden die Worte „Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen“ durch die Worte „Gemeinsamen Bundesausschusses“ ersetzt.

13. Die Nummern 10.1.1 bis 10.4 werden durch die nachfolgenden Nummern 10.1.1 bis 10.7.2 ersetzt:

„10.1.1

Rechnungsbeträge in ausländischer Währung (außerhalb des Euroraumes) sind mit dem am Tage der Festsetzung der Beihilfe maßgebenden amtlichen Devisen-Wechselkurs in Euro umzurechnen, sofern der auf die Aufwendungen entfallende Umrechnungskurs nicht nachgewiesen wird (z.B. durch Umtauschbestätigung der Bank). Den Belegen über die Aufwendungen ist eine Übersetzung beizufügen.

10.1.2

Für Pflichtversicherte sowie freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte, denen zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag dem Grunde nach ein Zuschuss nach § 257 SGB V zusteht oder die beitragsfrei nach § 224 SGB V versichert sind, werden Beihilfen zu Aufwendungen für eine Krankenbehandlung oder Entbindung im Ausland nur gezahlt, wenn im Ausland keine Sachleistung oder Kostenerstattung erlangt werden konnte und das Ausland nicht zum Zwecke der Behandlung aufgesucht wurde. § 3 Absatz 4 BVO bleibt unberührt.

10.2

Absatz 2

10.2.1

Als „andere“ Krankenhäuser im Sinne des Satzes 2 sind insbesondere Krankenhäuser anzusehen, die denen entsprechen, die in Deutschland nicht nach § 108 SGB V zugelassen sind. Nummer 10.1.1 gilt in Fällen des § 10 Absatz 2 Satz 2 BVO entsprechend.

10.3

Absatz 3

10.3.1

Ausländische Krankenanstalten und Einrichtungen können auch dann als stationäre Einrichtungen i.S. des § 6 anerkannt werden, wenn wegen fehlender Regelungen eine Überwachung durch die zuständige Gesundheitsbehörde oder eine Konzessionierung nicht erfolgt.

10.3.2

Aufwendungen, die im Kleinen Walsertal (Österreich) und in der Hochgebirgsklinik Davos Wolfgang (Schweiz) entstehen, sind grundsätzlich wie im Inland entstandene Aufwendungen zu behandeln. Da über die Art der Behandlung (Krankenhaus- oder stationäre Rehabilitationsbehandlung) regelmäßig erst der leitende Arzt nach der Eingangsuntersuchung entscheidet, ist im Interesse des Beihilfeberechtigten in jedem Fall ein Anerkennungsverfahren nach § 6 Absatz 1 Satz 1 BVO durchzuführen.

10.3.3

Als ausländische Kurorte anerkannt sind die in der Anlage 5 Teil 1 b zu dieser VV aufgeführten Orte. Diesen sind Kurorte bzw. Kurbetriebe gleichgestellt, die nach Auskunft des europäischen Heilbäderverbandes (EHV) die für die Durchführung von ambulanten Kuren in Deutschland vorgeschriebenen Qualitätsstandards erfüllen. Es wird gebeten, dem Finanzministerium von Stellungnahmen des EHV zu entsprechenden Anfragen jeweils eine Mehrausfertigung zu übersenden.

10.3.4

Als Nachweis nach § 10 Absatz 3 Satz 3 BVO reicht eine Bescheinigung des Kurortes aus, dass dieser nach jeweiligem Landesrecht als Kurort anerkannt ist. Eventuelle Übersetzungskosten trägt der Beihilfeberechtigte.

10.4

Absatz 4

10.4.1

In den Fällen des § 10 Absatz 4 Nummer 3 BVO sind alle anlässlich des Krankheitsfalles des Beihilfeberechtigten oder einer berücksichtigungsfähigen Person entstandenen Aufwendungen (z.B. Arztkosten, Arzneimittel) zusammenzurechnen.

10.5

Absatz 5 (bleibt frei)

10.6

Absatz 6 (bleibt frei)

10.7

Absatz 7

10.7.1

Maßgebend ist der Beihilfebemessungssatz der versicherten Person. Bei Pauschalverträgen ist der Bemessungssatz des Beihilfeberechtigten zu berücksichtigen.

10.7.2

Eine Kopie des Versicherungsvertrages ist zur Beihilfeakte zu nehmen.“

14. In Nummer 12.1.2 Satz 1 wird die Bezeichnung „Satz 3“ durch die Bezeichnung „Satz 4“ ersetzt.

15. In Nummer 13.4.1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit die Beihilfestelle elektronische Dokumente zur Abbildung von Schriftstücken herstellt und die dem Beihilfeantrag beigelegten Belege nicht zurücksendet, kann sie auf die Einhaltung der Antragsgrenze verzichten.“

16. Die bisherigen Anlagen 1, 6 und 6 a werden durch die nachfolgenden Anlagen 1, 6 und 6 a ersetzt.

II.

Artikel I Nummer 13 gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2011 entstanden sind.

Anlage 1**Anschriftenverzeichnis der Heilpraktikerverbände**

1. Bund Deutscher Heilpraktiker e.V.
Gebühren- u. Gutachtenkommission
Herrn Siegfried Kämper
Am Stadtgarten 2
45883 Gelsenkirchen
2. Deutsche Heilpraktikerverbände – DDH –
Gebühren- und Gutachterkommission
Maarweg 10
53123 Bonn
3. Freie Heilpraktiker e.V.
Gutachter- und GebüH-Kommission
Frau Cynthia Roosen
Benrather Schlossallee 49-53
40597 Düsseldorf

Antrag auf Zahlung einer Beihilfe**Anlage 6**

Antragsteller/in Name, Vorname

Beihilfenummer

Geburtsdatum

Dienststelle

E-Mailadresse dienstlich

E-Mailadresse privat – *Angaben freiwillig* -

Telefonnummer dienstlich

Telefonnummer privat – *Angaben freiwillig* -

Zutreffendes bitte ☒
 ankreuzen oder ausfüllen (PC oder Schreibmaschine, mög-
 lichst nicht handschriftlich)

Bitte keine Originalbelege beifügen und die Kopien nicht klammern oder heften

(Bitte Anmerkung 2 beachten.)

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass ich nachträgliche Preisermäßigungen oder Preisnachlässe auf die Aufwendungen sowie den nachträglichen Wegfall der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern im Familienzuschlag sofort der Festsetzungsstelle anzuzeigen habe.

Für die geltend gemachten Aufwendungen wurde eine Beihilfe bisher nicht beantragt.

Die Daten werden mit meinem Einverständnis nur für Zwecke der Beihilfefestsetzung erhoben (§§ 3 und 12 BVO).

Mir ist bewusst, dass ich die Einwilligung in die Erhebung, Speicherung und Nutzung meiner Bruttobezüge des vorangegangenen Kalenderjahres gem. § 15 BVO zur Ermittlung der Belastungsgrenze für die Bearbeitung des vorliegenden Antrags verweigern und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Mit der entsprechenden Verarbeitung meiner Bruttobezüge für die Bearbeitung des vorliegenden Antrags bin ich nicht einverstanden. ☐ (ggf. bitte ankreuzen)

Datum, Unterschrift

Gesamtbetrag
der Aufwendungen ca.Anzahl der Belege
(s. Anmerkung 8)

, – €

Es werden **Pflegeaufwendungen** nach § 5 ff BVO geltend gemacht ☐ Ja
 (Bitte zusätzlich Anlage "Pflege" ausfüllen)

Erstantrag oder hat sich Ihre Bankverbindung geändert?

☐ Nein☐ Ja **Bitte ausfüllen:**

Bankleitzahl

Kontonummer

Geldinstitut

Erstantrag oder hat sich die Adresse, an welche der Bescheid gesandt wird, geändert?

☐ Nein☐ Ja **Bitte ausfüllen:**

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Bei wiederholter Antragstellung:

Haben sich Änderungen zu Nr. 1 bis 6 gegenüber den Angaben im letzten Beihilfeantrag ergeben?

☐ **Ja** Bitte Nr. 1 bis 9 vollständig ausfüllen☐ **Nein** Bitte weiter bei Nr. 7**1 Angaben zum Beschäftigungsumfang**

Vollbeschäftigung:

☐ Ja☐ Nein Zahl der Wochenstunden:

Beurlaubung ohne Bezüge in den letzten 12 Monaten:

☐ Nein☐ Ja Grund: vom bis**2 Angaben zu berücksichtigungsfähigen Angehörigen**

Name, Vorname	Geburtsdatum TT.MM.JJJJ	Kinderbezogener Anteil im Familienzuschlag steht mir zu (s. Anmer- kung 3 und 4)	Anderem Elternteil steht der kinderbe- zogene Anteil im Familienzuschlag zu	Angaben zu Be- rufstätigkeit usw. (zum Ausfüllen s. Anmerkung 7)	von TT.MM. JJJJ	bis TT.MM. JJJJ
Ehegatte / eingetragener Le- benspartner						
Kind 1 (K 1)		☐	☐			
Kind 2 (K 2)		☐	☐			
Kind 3 (K 3)		☐	☐			
Kind 4 (K 4)		☐	☐			
Kind 5 (K 5)		☐	☐			

3 Krankenversicherungsschutz

Bei Erstantrag bitte vollständig ausfüllen, auch wenn für einzelne der nachstehenden Personen keine Beihilfe beantragt wird, und Versicherungsschein oder –bescheinigung beifügen.

Versicherte Person	Private Krankenvers.		Gesetzliche Krankenversicherung					
	Normalta- rif	Basistarif	Kosten- erst.	frei- willig	pflicht- über	familienversichert	als Rentner	seit
Antragsteller/in (A)	☐	☐	☐ ja	☐	☐		☐	
Ehegatte / eingetragener Le- benspartner (E)	☐	☐	☐ ja	☐	☐	☐ A		☐
K 1	☐	☐	☐ ja	☐	☐	☐ A ☐ E		☐
K 2	☐	☐	☐ ja	☐	☐	☐ A ☐ E		☐
K 3	☐	☐	☐ ja	☐	☐	☐ A ☐ E		☐
K 4	☐	☐	☐ ja	☐	☐	☐ A ☐ E		☐
K 5	☐	☐	☐ ja	☐	☐	☐ A ☐ E		☐

Bei einem Wechsel der Krankenversicherung: Bei welcher Person und wann hat dieser stattgefunden? (Bitte neue Bescheinigung beifügen.)

Name, Vorname

Zeitpunkt
TT.MM.JJJJ

4 Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag

Steht Ihnen oder einem berücksichtigungsfähigen Angehörigen ein Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag (z.B. aus Arbeitsvertrag, vom Rentenversicherungsträger) zu?

☐ Nein ☐ Ja Bitte ausfüllen

Name, Vorname	KV-beitrag im Antragsmonat	Zuschuss im Antragsmonat	Nachweis liegt bei	Nachweis liegt vor
	€	€	☐	☐
	€	€	☐	☐

5 Nur ausfüllen für Personen mit Rentenanspruch

Haben Sie oder berücksichtigungsfähige Angehörige eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt?

☐ Nein ☐ Ja Bitte ausfüllen

Name, Vorname	TT.MM.JJJJ
	am: _____
	am: _____

6 Angaben zu dem Gesamtbetrag der Einkünfte des Ehegatten / eingetragenen Lebenspartners

Hat der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) des **Ehegatten / Lebenspartners** im Kalenderjahr vor der Antragstellung 18.000 Euro überstiegen?
(Bei erstmaligem Rentenbezug ab 1.1.2004 zuzüglich der Differenz zwischen dem steuerlichen Ertragsanteil und dem Bruttorentenbetrag) s. auch Anmerkung 6

☐ Ja ☐ Nein

noch nicht
absehbar ☐

Wird diese Einkunftsgrenze im laufenden Kalenderjahr überschritten?

☐ Ja ☐ Nein

noch nicht
absehbar ☐

7 Vorrangige Ansprüche auf Leistungen im Krankheitsfall nach anderen Rechtsvorschriften

Bestehen zu den geltend gemachten Aufwendungen Ansprüche aufgrund von sonstigen Rechtsvorschriften (z.B. gesetzliche Unfallversicherung, Unfallfürsorgebestimmungen, Bundesentschädigungsgesetz, Bundesversorgungsgesetz) oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen?

☐ Nein ☐ Ja Bitte ausfüllen

Name, Vorname	Art des Anspruchs	Nachweis liegt bei	Nachweis liegt vor
		☐	☐
		☐	☐

8 Werden Aufwendungen aufgrund von Unfällen geltend gemacht?

☐ Nein

☐ Ja Bitte Belege mit U kennzeichnen

Es handelt sich um einen

☐ Dienstanfall	☐ Unfall im Kindergarten
☐ Arbeitsunfall	☐ Unfall in der Schule
☐ Unfall im privaten Bereich	☐ Unfall beim Studium

Die Unfallschilderung
liegt bei ☐ liegt vor ☐

Es kommt ein Schadensersatzanspruch in Betracht?

☐ Nein ☐ Ja Bitte besonderen Vordruck **Unfallbericht** ausfüllen.

9 Werden Aufwendungen aus den nachfolgend genannten Bereichen geltend gemacht?

☐ Nein ☐ Ja Bitte ausfüllen

Die **Behandlung** erfolgte **durch einen nahen Angehörigen**, hierzu zählen: Ehegatten / eingetragene Lebenspartner, Eltern oder Kindern der behandelten Person oder bei Familien- und Hauspflegekräften auch Enkelkinder, Geschwister, Großeltern, Verschwägerter ersten Grades sowie Schwager oder Schwägerin der behandelten Person.

☐ Ja Bitte Belege oben rechts mit **A** kennzeichnen

Es wurden oder werden **Leistungen nach dem Bundes- versorgungs- gesetz (BVG)** in Anspruch genommen

☐ Ja Bitte Belege oben rechts mit **G** kennzeichnen

10 In Geburtsfällen und bei Adoptionen

Zuschuss für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung nach § 9 Abs. 1 BVO wird beantragt

☐ Ja

Anmerkungen

1. Eine Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Rechnungs- bzw. Kaufdatum beantragt wurde. Für den Fristablauf ist der Tag des Antragseingangs bei der Beihilfestelle maßgeblich. Der Bemessungssatz richtet sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen.
2. **Bitte legen Sie keine Originalbelege vor**, da alle eingesandten Belege nach der elektronischen Erfassung vernichtet werden. Bitte fertigen Sie pro Beleg eine separate Kopie und beachten Sie, dass Kopien und Zweitschriften deutlich lesbar sein müssen.
3. Als berücksichtigungsfähig gelten auch Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden (bis 25. Lebensjahr ggf. zuzügl. Zeit des Wehr- oder Zivildienstes) oder arbeitslos sind (bis 21. Lebensjahr) und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und bei denen nur wegen der Höhe ihrer eigenen Einkünfte der Anspruch auf das Kindergeld und der Familienzuschlag für das Kind entfallen ist.
4. Sind beide Elternteile beihilfeberechtigt und ist mindestens ein Kind berücksichtigungsfähig, bitte ggf. Anlage „Kinder“ ausfüllen.
5. Bei Heilbehandlungen und Hilfsmitteln sowie bei Arznei- und Verbandmitteln legen Sie bitte neben der Rechnung die Verordnung einer Ärztin/eines Arztes bzw. einer Heilpraktikerin/eines Heilpraktikers vor.
6. Einkünfte nach § 2 Abs. 3 EStG sind neben dem um die Werbungskosten bzw. den Arbeitnehmer-Pauschalbetrag verminderten Arbeitslohn insbesondere der zu versteuernde Anteil von Renten (*bei erstmaligem Rentenbezug ab 1.1.2004 zuzüglich der Differenz zwischen dem steuerlichen Ertragsanteil und dem Bruttorentenbetrag*), Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, sowie Einkünfte aus freiberuflicher und gewerblicher Tätigkeit. Kapitaleinkünfte, die nach § 32d Abs. 1 EStG mit einem besonderen Steuersatz besteuert wurden oder die der Kapitalertragssteuer mit abgeltender Wirkung nach § 43 Abs. 5 EStG unterlegen haben, sind den Einkünften, der Summe der Einkünfte und dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen (vgl. § 2 Abs. 5a EStG).
7. Bitte tragen Sie folgende Abkürzungen ein:

- Nicht erwerbstätig =	NE	- Eigene Beihilfeberechtigung z.B. im öffentlichen Dienst =	ÖD
- Schulausbildung =	SB	- Hochschulausbildung =	HS
- Elternzeit =	EZ	- Versorgungsempfänger/in =	VE
- Familienpolitischer Urlaub	FU	- arbeitslos mit Bezug von Arbeitslosengeld I oder II =	AL
- Rentenbezieher/in =	RE	- Wehrdienst / Zivildienst =	WD / ZD
- Berufstätig =	BT		
8. Als jeweils ein Beleg gelten z. B. mehrseitige Rechnungen, Rechnungen mit zugehöriger Verordnung (s. Anmerkung 5) oder Rechnungen über das Zahnarzt Honorar und Material- und Laborkosten.

Kurzantrag auf Zahlung einer Beihilfe**Anlage 6a**

Antragsteller/in Name, Vorname

Beihilfenummer

Geburtsdatum

Dienststelle

E-Mailadresse dienstlich

E-Mailadresse privat (freiwillige Angabe)

Telefonnummer dienstlich

Telefonnummer privat (freiwillige Angabe)

Bitte keine Originalbelege beifügen und die Kopien nicht klammern oder heften

Bitte verwenden Sie den Kurzantrag nur dann, wenn sich bei Ihnen oder bei Ihren berücksichtigungsfähigen Angehörigen gegenüber dem letzten Antrag keinerlei Änderungen ergeben haben.

Sofern Sie **Pflegeaufwendungen** nach § 5 ff. BVO geltend machen wollen, stellen Sie bitte einen **gesonderten Antrag** für diese Aufwendungen und fügen die **Anlage „Pflege“** bei.

Bei Änderungen der nachstehenden Sachverhalte

- Ausbildungs-, Beschäftigungs- und Versicherungsverhältnis
- Beurlaubungen
- Familienstand, Familienzuschlag, Bankverbindung, Anschrift
- Beitragszuschüsse – Rentenbezug (auch [Halb-]Waisenrente)
- Einkünfte des Ehegatten sowie bei
- Unfällen oder Verletzungen

verwenden Sie bitte das ausführliche Antragsformular („Antrag auf Zahlung einer Beihilfe“).

Erklärung:

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass ich nachträgliche Preisermäßigungen oder Preisnachlässe sowie den nachträglichen Wegfall der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern im Familienzuschlag sofort der Beihilfestelle anzuzeigen habe.

Mit diesem Beihilfeantrag werden keine Aufwendungen für Untersuchungen, Beratungen und Verrichtungen sowie Begutachtungen geltend gemacht, die von Ehegatten / eingetragenen Lebenspartnern, Eltern oder Kindern der behandelten Person oder bei Familien- und Hauspflegekräften auch von Enkelkindern, Geschwistern, Großeltern, Verschwägerten ersten Grades sowie Schwager oder Schwägerin der behandelten Person durchgeführt worden sind.

Für die geltend gemachten Aufwendungen wurde eine Beihilfe bisher nicht beantragt.

Die Daten werden mit meinem Einverständnis nur für Zwecke der Beihilfefestsetzung erhoben (§§ 3 und 12 BVO).

Mir ist bewusst, dass ich die Einwilligung in die Erhebung, Speicherung und Nutzung meiner Bruttobezüge des vorangegangenen Kalenderjahres gem. § 15 BVO zur Ermittlung der Belastungsgrenze für die Bearbeitung des vorliegenden Antrags verweigern und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Mit der entsprechenden Verarbeitung meiner Bruttobezüge für die Bearbeitung des vorliegenden Antrags bin ich nicht einverstanden. ☐ (ggf. bitte ankreuzen)

Datum, Unterschrift

Gesamtbetrag der
Aufwendungen ca.

Anzahl der Belege

, – €

¹(als 1 Beleg gelten z. B. mehrseitige Rechnungen, Rechnungen mit zugehöriger Verordnung oder Rechnungen über das Zahnarzthonorar und die Material- und Laborkosten).

71112

Vollzug des Sprengstoffrechts

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales – III 3 – 8240.5 – und des Ministeriums für Inneres und Kommunales – 71-38.05.01 – v. 19.10.2011

Inhalt

1. Allgemeines
2. Erlaubnis, Befähigungsschein und Bestellung verantwortlicher Personen
 - 2.1 Verfahren zur Prüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung gem. § 8 ff. SprengG
 - 2.1.1 Prüfung der Zuverlässigkeit nach § 8 a SprengG
 - 2.1.2 Prüfung der persönlichen Eignung nach § 8 b SprengG
 - 2.2 Bedürfnisprüfung nach § 27 SprengG
 - 2.3 Weitere Bedingungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27 SprengG
 - 2.4 Verantwortliche Personen im gewerblichen Bereich nach § 19 SprengG
 - 2.5 Abhandenkommen der Erlaubnis und des Befähigungsscheines, Folgen des Erlöschens nach § 35 SprengG
3. Anzeigeverfahren
 - 3.1 Abbrennen von Feuerwerken nach § 23 Abs. 3 der 1. SprengV
 - 3.2 Verwenden pyrotechnischer Effekte im Sinne von § 23 Abs. 7 der 1. SprengV
 - 3.3 Durchführung von Sprengarbeiten nach § 1 der 3. SprengV
4. Lagergenehmigung nach § 17 SprengG
5. Allgemeine Überwachung
6. Anordnungen nach § 32 SprengG
7. Aufhebung

Anlage: Formular Anzeige für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände

1**Allgemeines**

Die Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) und der darauf gestützten Verordnungen (SprengV) obliegt den Bezirksregierungen und den kommunalen Ordnungsbehörden. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 281). Die Bezirksregierungen üben zugleich die Fachaufsicht über die Kreise und kreisfreien Städte aus.

Zum behördlichen Vollzug des Gesetzes gehören die allgemeine Überwachung, die Entscheidung in Einzelfällen und die Durchführung von Projekten und Programmen.

2**Erlaubnis, Befähigungsschein und Bestellung verantwortlicher Personen****2.1**

Verfahren zur Prüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung gemäß § 8 ff SprengG

Eine Prüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung ist in verschiedenen Fällen erforderlich. Dies sind die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung, einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines.

2.1.1

Prüfung der Zuverlässigkeit nach § 8 a SprengG

Die Erlaubnisbehörde prüft die Zuverlässigkeit (§ 8 a SprengG) und persönliche Eignung (§ 8 b SprengG) des Antragstellers und der mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen

Zweigstelle beauftragten Personen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SprengG). Bei juristischen Personen wird die Zuverlässigkeit der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen geprüft. Hat die juristische Person mit der Gesamtleitung des Umgangs oder des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen ein Mitglied des Vertretungsorgans beauftragt, so wird nur die Zuverlässigkeit und persönliche Eignung der beauftragten Person geprüft (§ 8 Abs. 3 SprengG).

Rechtsfähige Personengesellschaften (z.B. OHG, KG) sind den juristischen Personen gleichgestellt.

Die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde (Erlaubnisbehörde) kann neben den nach § 8 a Abs. 5 zwingend zu beteiligenden Behörden zur Vorbereitung der Entscheidung weitere Behörden hören, soweit dies erforderlich ist (z. B. Gemeinden, Gesundheitsamt).

Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit nimmt die Erlaubnisbehörde eine umfassende Betrachtung der Persönlichkeit des Antragstellers, der berufenen Personen oder der beauftragten Person des Vertretungsorgans vor.

Sofern die Erteilung einer gewerblichen Erlaubnis (§ 7) beantragt wird, kann es erforderlich sein, neben der Überprüfung nach den Kriterien des § 8 a SprengG auch eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach den allgemeinen gewerberechtlichen Grundsätzen durchzuführen; denn eine bestehende Gewerbeuntersagung kann ein Anhaltspunkt dafür sein, dass die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besteht.

Von einer erneuten Prüfung der Zuverlässigkeit kann abgesehen werden, wenn der zu überprüfenden Person innerhalb der letzten 12 Monate die Zuverlässigkeit bescheinigt wurde und die nach § 8 a Abs. 5 vorgeschriebenen Erkundigungen eingeholt wurden, sofern nicht neue Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person die erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt.

Ergebnisse von Zuverlässigkeitsprüfungen anderer Behörden können berücksichtigt werden. Hierzu zählen z.B. Zuverlässigkeitsprüfungen nach dem Waffengesetz oder dem Luftsicherheitsgesetz.

§ 8 a Abs. 1 nennt konkrete Fälle, in denen Personen als absolut unzuverlässig im Sinne des Sprengstoffrechts gelten. Gegenstand eines Verbrechens oder einer sonstigen Straftat können alle entsprechenden Tatbestände des Strafrechts oder des Nebenstrafrechts sein. Liegt ein derartiger Fall vor, so ist der Antrag für eine Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 abzulehnen. Eine bereits erteilte Erlaubnis ist nach § 34 Abs. 2 Satz 1 zu widerrufen.

Im Fall des § 8 a Abs. 1 Nr. 1 ist die rechtskräftig abgeurteilte Verletzung der Rechtsordnung von einem solchen Gewicht, dass das Vertrauen in die Zuverlässigkeit im Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen für die Dauer der Zehn-Jahres-Frist als nicht wieder herstellbar anzusehen ist. Sind Personen, bei denen der Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen zum Beruf gehört, betroffen, so ist zu bedenken, dass vergleichbare Verurteilungen bei Beamten bereits dauerhaft und endgültig zum Verlust dieses Status führen.

Im Fall des § 8 a Abs. 1 Nr. 2 geht es um die auf Tatsachen gestützte Prognose eines spezifisch sprengstoffrechtlich bedenklichen Verhaltens, aus dem mit hoher Wahrscheinlichkeit der Eintritt von Schäden für hohe Rechtsgüter resultiert, sei es durch das Verhalten des Antragstellers selbst (Buchstaben a und b erste Alternative) oder anderer (Buchstabe b zweite Alternative und Buchstabe c). Die Tatsachen müssen nachgewiesen und so erheblich sein, dass sie den Schluss auf die mangelnde Zuverlässigkeit des Antragstellers zulassen.

§ 8 a Abs. 2 nennt die Fälle der Regelunzuverlässigkeit. Hier wird die mangelnde Zuverlässigkeit widerlegbar vermutet. Zur Widerlegung der Vermutung können Umstände mit herangezogen werden, die die Annahme eines atypischen Sachverhaltes, den der Gesetzgeber nicht in seine Überlegungen einbeziehen konnte, stützen. Eine abweichende Beurteilung ist nur zulässig, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

Für § 8 a Absätze 1 und 2 gilt: Bei einer Verurteilung aufgrund mehrerer Straftaten ist auf die Summe der Einzelstrafen für die sprengstoffrechtlich relevanten

Straftaten abzustellen; das Strafmaß für Verurteilungen, die nicht sprengstoffrechtlich relevant sind, bleibt außer acht.

In § 8a Abs. 2 Nummer 5 sind auch Strafverfahren ohne Verurteilung und Ordnungswidrigkeiten zu berücksichtigen. Die Fünf-Jahres-Frist des § 8a Abs. 2 Nr. 1 gilt hier nicht. „Gröblich“ meint eine schuldhafte (vorsätzliche oder fahrlässige), nach objektivem Gewicht und Vorwerfbarkeit schwerwiegende, womöglich mit Nachdruck begangene Zuwiderhandlung.

Die Anfrage der Erlaubnisbehörde bei der Polizei nach § 8a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 und § 8b Abs. 1 Satz 4 sollte in der Regel keine eigenständigen polizeilichen Ermittlungen hinsichtlich Tatsachen, die gegen die Zuverlässigkeit oder persönliche Eignung sprechen, im persönlichen oder nachbarlichen Umfeld des Antragstellers auslösen. Das SprengG stellt auf die Abfrage vorhandener Erkenntnisse ab und eröffnet damit keine eigenständigen Befugnisse zur Durchführung von Ermittlungshandlungen.

Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit ist die für den Wohnsitz zuständige Polizeidienststelle auch darüber zu hören, ob gegen diese Personen Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat anhängig sind.

Hat der Antragsteller mehrere Wohnsitze, so ist für jeden Wohnsitz die zuständige Polizeidienststelle zu hören. Ist die zu überprüfende Person weniger als fünf Jahre in der Gemeinde wohnhaft, so sollen auch die für ihre früheren Wohnsitze zuständigen örtlichen Polizeidienststellen gehört werden.

Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit von Ausländern darf die Bescheinigung nach § 8a Abs. 5 Satz 2 im Regelfall nicht älter als drei Monate sein.

2.1.2

Prüfung der persönlichen Eignung nach § 8b SprengG

Zur persönlichen Eignung gehören insbesondere eine ausreichende Seh- und Hörfähigkeit. Hinsichtlich der beabsichtigten Tätigkeit können z.B. Farbtüchtigkeit, die Gebrauchsfähigkeit der Hände (ggf. unter Verwendung von Hilfsgeräten), ausreichende Beweglichkeit im Gelände oder schwere Sprachfehler von Bedeutung sein.

Ein Mangel an persönlicher Eignung kann sich auch daraus ergeben, dass die für den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen erforderliche Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift fehlt und dieser Mangel im Einzelfall nicht durch Hilfspersonen, z.B. den Betriebsleiter, ausgeglichen wird; dieser Gesichtspunkt gilt in erster Linie bei Erlaubnissen für einen dauerhaften Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen in Deutschland, nicht jedoch etwa bei Fällen vorübergehenden Aufenthaltes.

Eine persönliche Vorstellung des Antragstellers bei der Behörde zur Überprüfung der körperlichen Eignung, ist ohne konkrete Anhaltspunkte nicht erforderlich. In Zweifelsfällen ist dem Antragsteller aufzugeben, die körperliche Eignung durch eine Bescheinigung (ärztliches Zeugnis) nachzuweisen.

Ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten ist vorzulegen, wenn entweder Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die persönliche Eignung begründen (z.B. amtliche Feststellung einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 ‰ oder wiederholt auch von weniger als 1,6 ‰ im Zusammenhang mit einer Straftat), oder wenn begründete Zweifel an beigebrachten Bescheinigungen bestehen.

2.2

Bedürfnisprüfung nach § 27 SprengG

Im nicht gewerblichen (privaten) Bereich ist ein Bedürfnis nach § 27 Abs. 3 Nr. 2 SprengG nachzuweisen. Dieses liegt vor, wenn der Antragsteller ein begründetes persönliches Interesse am Umgang (beabsichtigte Tätigkeit) mit explosionsgefährlichen Stoffen nachweist.

In Betracht kommen z.B.

- die Verwendung von Treibladungspulver zum Laden und Wiederladen von Patronenhülsen sowie
- die Verwendung von Schwarzpulver zum Vorderla-

derschießen, wenn die für die Waffen erforderlichen Erlaubnisse vorliegen oder

- die Verwendung von Schwarzpulver zum Böllerschießen, wenn eine gültige Beschußbescheinigung für den Böller vorliegt.

Ein Bedürfnis ist anzuerkennen für das Verwenden, Aufbewahren, Verbringen, Vernichten und den Erwerb von

- Treibladungspulver zum nichtgewerblichen Laden und Wiederladen von Patronenhülsen bei
 - Antragstellern mit einer Berechtigung zum Munitionserwerb,
 - Inhabern eines gültigen Jahresjagdscheines,
- Schwarzpulver zum Vorderladerschießen bei Mitgliedern einer schießsportlichen Vereinigung, denen die Vereinigung bescheinigt, dass sie am Übungsschießen des Vereins regelmäßig in den letzten sechs Monaten teilgenommen haben;
- Schwarzpulver für das Böllerschießen zur Pflege des Brauchtums.

Das Bedürfnis ist bei jeder Verlängerung der Geltungsdauer der Erlaubnis erneut zu prüfen.

2.3

Weitere Bedingungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27 SprengG

Sofern der Antrag die Aufbewahrung (auch im Bereich kleiner Mengen) umfasst, ist in der Regel eine Ortsbeichtigung vorzunehmen. Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob die explosionsgefährlichen Stoffe sicher aufbewahrt werden können und ein Zugriff Unbefugter verhindert werden kann.

Wird eine Erlaubnis zum Durchführen von Sprengarbeiten, Abbrennen von Feuerwerken oder Erzielung von Effekten (Theater / Film oder Fernsehen) beantragt, ist der Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Als angemessen gilt eine Versicherung über mindestens 1.000.000 € für Personenschäden, 500.000 € für Sachschäden und 100.000 € für Vermögensschäden. Das Fortbestehen der Haftpflichtversicherung ist in Abständen von höchstens fünf Jahren zu überprüfen.

2.4

Verantwortliche Personen im gewerblichen Bereich nach § 19 SprengG

Der Kreis der verantwortlichen Personen ist in § 19 SprengG der Funktion nach abschließend bestimmt.

Ob verantwortliche Personen in genügender Anzahl bestellt sind (§ 21 Abs. 1 SprengG), beurteilt sich unter anderem nach der Art und Größe des Betriebes, der angewandten Herstellungs- oder Verwendungstechnik und der Organisation des Betriebes.

Die Bezirksregierung soll auf eine schriftliche Bestellung hinwirken, damit bei mehreren verantwortlichen Personen deren Verantwortungsbereiche und Entscheidungsbefugnisse eindeutig zugeordnet werden können.

Bei einer Vernachlässigung der gehörigen Aufsicht über die Tätigkeiten der bestellten Personen ist die Einleitung einer Bußgeldverfahrens, auch unter Beachtung der §§ 9 und 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, zu prüfen.

2.5

Abhandenkommen der Erlaubnis und des Befähigungsscheines, Folgen des Erlöschens nach § 35 SprengG

Eine in Verlust geratene Erlaubnis oder eine Ausfertigung derselben oder ein in Verlust geratener Befähigungsschein sollen nur dann nicht für ungültig erklärt werden (§ 35 Abs. 2 Satz 1 SprengG), wenn mit Sicherheit auszuschließen ist, dass die Urkunden in den Besitz Unberechtigter gelangt sind. Auf die Verpflichtung, die Erklärung der Ungültigkeit im Bundesanzeiger bekannt zu machen, wird hingewiesen (§ 35 Abs. 2 Satz 2 SprengG). Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für durch Fristablauf erloschene Erlaubnisse nach § 27 SprengG sowie Befähigungsscheine.

Eine Rückforderung erloschener Erlaubnisse nach § 27 SprengG oder Befähigungsscheine aufgrund § 52 VwVfG NRW ist in der Regel entbehrlich.

3

Anzeigeverfahren

3.1

Abbrennen von Feuerwerken nach § 23 Abs. 3 der 1. SprengV

Durch die Anzeige soll den Behörden die Gelegenheit gegeben werden zu prüfen, ob sich durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen für die Beschäftigten und Dritte Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter ergeben können. Hierzu hat der Anzeigende die in § 23 Abs. 4 genannten Angaben zu machen.

Die örtliche Ordnungsbehörde soll darauf hinwirken, dass für die Anzeige zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände das Muster gemäß **Anlage 1** verwendet wird.

Die örtliche Ordnungsbehörde prüft nach Eingang der Anzeige, ob sie termingerecht und vollständig erfolgt und plausibel ist. Sie bestätigt dem Einsender die ordnungsgemäße Anzeige.

Sie übersendet nach pflichtgemäßem Ermessen eine Durchschrift der eingegangenen Anzeige an zu beteiligende Träger öffentlicher Belange (z.B. Luftaufsicht, Polizei, Brandschutzdienststelle, Straßenverkehrsbehörde). Die Bezirksregierungen werden lediglich bei Anzeigen über das Abbrennen von Feuerwerken der Kategorien 3 und 4 beteiligt.

Die Bezirksregierung prüft unter anderem, ob zu Art und Umfang des beabsichtigten Feuerwerks die in der Anzeige angegebenen Sicherungsmaßnahmen und Schutzabstände ausreichen.

Wird von einer der beteiligten Stellen eine Ortsbesichtigung für erforderlich gehalten, lädt die örtliche Ordnungsbehörde dazu ein. Die für das Feuerwerk verantwortliche Person sollte in der Regel an der Ortsbesichtigung teilnehmen.

Die Bezirksregierung und die anderen beteiligten Träger öffentlicher Belange teilen der Ordnungsbehörde das Ergebnis ihrer Prüfung mit. Sofern sich im Einzelfall Bedenken ergeben, haben sich die Behörden über das weitere Vorgehen abzustimmen.

3.2

Verwendung pyrotechnischer Effekte im Sinne von § 23 Abs. 7 der 1. SprengV

Gemäß § 23 Abs. 7 der 1. SprengV besteht bei der Verwendung von pyrotechnischen Effekten auf Tourneen in Anwesenheit von Besuchern, die Notwendigkeit einer Anzeige. In diesen Fällen ist vielfach auch der § 23 Abs. 6 relevant. In diesem ist geregelt, dass der Vorführung von Effekten in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen sowie in Film- und Fernsehproduktionsstätten eine Erprobung vorausgehen muss.

Theater sind bauliche Einrichtungen mit Bühnen, Szenen- und Spielflächen. Vergleichbare Einrichtungen sind z.B. Szenen- und Spielflächen in Mehrzweckhallen, Schulen, Varietés, Kabarette, Bars, Diskotheken.

Film- und Fernsehproduktionsstätten sind Studios, Aufnahme- und Szenenflächen; bei Außenaufnahmen i.d.R. ohne Anwesenheit von Zuschauern.

Auf die Genehmigungspflicht für die Erprobung und die Vorführung nach § 23 Abs. 6 der 1. SprengV wird hingewiesen.

Die Erprobung unter den Bedingungen der beabsichtigten Verwendung ist durch die für den Brandschutz zuständige Stelle zu genehmigen und soll nachweisen, dass das Vorführen der Effekte unbedenklich ist und die Mitwirkenden, Besucher und Gebäude vor Einwirkungen durch Brände und Explosionen geschützt sind.

Soll der Effekt an demselben Ort unter gleichen sicherheitstechnischen Bedingungen wiederholt durchgeführt werden (z.B. für eine Spielzeit / Saison), so bedarf es für die weiteren Vorführungen keiner erneuten Erprobung und somit keiner erneuten Genehmigung durch die Brandschutzdienststelle.

Das Vorführen in Anwesenheit von Mitwirkenden und Besuchern ist durch die örtliche Ordnungsbehörde zu genehmigen. Die Anforderungen an Versammlungsstätten nach baurechtlichen Vorschriften sind zu berücksichtigen.

Durchschriften der eingehenden Anzeigen nach § 23 Abs. 7 der 1. SprengV und der erteilten Genehmigungen der örtlichen Ordnungsbehörde sind der Bezirksregierung zur Information zu übersenden.

3.3

Durchführung von Sprengarbeiten nach § 1 der 3. SprengV

Der Zweck der Anzeige besteht darin, den Aufsichtsbehörden zu ermöglichen, sich darüber zu vergewissern, dass sich aus der Durchführung von Sprengungen keine Gefahren für Leben und Gesundheit Beschäftigter und Dritter ergeben und Sachgüter geschützt sind.

Bei gleichartigen, sich wiederholenden Sprengarbeiten (z.B. Sprengungen zur Fertigstellung eines bestimmten Bauabschnittes oder zur Reinigung von Kesselanlagen) können mehrere Sprengungen in einer Sprenganzeige zusammengefasst werden.

Die örtliche Ordnungsbehörde prüft nach Eingang der Anzeige, ob sie termingerecht und vollständig erfolgt ist. Sie bestätigt dem Einsender die ordnungsgemäße Anzeige.

Sie übersendet eine Durchschrift der eingegangenen Anzeige an die Bezirksregierung und informiert nach pflichtgemäßem Ermessen andere zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange (z.B. Luftaufsicht, Polizei, Brandschutzdienststelle, Straßenverkehrsbehörde) und sonstige Stellen (z.B. Verkehrsbetriebe, Energieversorger).

Die Bezirksregierung prüft unter anderem, ob unter Berücksichtigung von Art und Umfang der beabsichtigten Sprengarbeiten die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen zur Verhinderung von Steinflug, ausreichen. Ist im Einzelfall eine abschließende Beurteilung nicht möglich, sind Gutachten von Sprengsachverständigen und bei Abbruchsprengungen ggf. von Sachverständigen zur Baustatik einzufordern.

Wird von einer der Beteiligten eine Ortsbesichtigung für erforderlich gehalten, lädt die örtliche Ordnungsbehörde dazu ein. Die für die Sprengarbeiten verantwortliche Person hat an der Ortsbesichtigung teilzunehmen.

Die Bezirksregierung, die beteiligten Träger öffentlicher Belange sowie die sonstigen Stellen teilen der Ordnungsbehörde das Ergebnis ihrer Prüfung mit.

4

Lageregenehmigung nach § 17 SprengG

Die Lageregenehmigung ist anlagenbezogen. Sie ist notwendig für die Errichtung (Bau und Einrichtung) sowie für den Betrieb (Betriebsweise einschließlich Unterhaltung) eines Lagers.

Die Bezirksregierung prüft den Antrag auf Vollständigkeit. Zum Antrag zählen insbesondere Übersichtsplan, Lageplan, Bauzeichnungen, Betriebsbeschreibung und ggf. eine Kopie des Bauartzulassungsbescheides in einer ausreichenden Anzahl an Ausfertigungen. Ist in Einzelfällen eine abschließende Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit nicht möglich, ist ein Gutachten eines Sachverständigen einzufordern.

Die Bezirksregierung hört die Behörden und Stellen, deren Belange berührt sein können. Eine Beteiligung der zuständigen Bauordnungsbehörde und Brandschutzdienststelle ist in jedem Fall erforderlich.

Wesentlich für die Erteilung der Genehmigung ist neben der Beschaffenheit auch der Standort des Lagers. Soweit notwendig veranlasst die Bezirksregierung eine Ortsbesichtigung unter Einbeziehung der beteiligten Behörden und Stellen.

5

Allgemeine Überwachung

Die Bezirksregierungen und die kommunalen Ordnungsbehörden überwachen im Rahmen ihrer Zuständigkeit

die Einhaltung des Sprengstoffgesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der sicherheitstechnischen Regelwerke.

Dies gilt insbesondere für die Überwachung von Sprengarbeiten, dem Abbrennen von Feuerwerken, der Erzielung von Effekten (Theater / Film und Fernsehen) und der Aufbewahrung von explosionsgefährlichen Stoffen sowohl im gewerblichen als auch im nicht gewerblichen (privaten) Bereich.

Das Verzeichnis nach § 16 SprengG sowie die Einhaltung der Vorschriften über die Aufbewahrung von explosionsgefährlichen Stoffen (insbesondere zu Lagergruppenzuordnung, Diebstahlsicherheit, Höchstmengen, Schutz- und Sicherheitsabständen) sollen von den Bezirksregierungen in angemessenen Zeitabständen, i. d. R. einmal jährlich ohne vorherige Ankündigung geprüft werden. Die Prüfung ist im Verzeichnis unter Angabe des Datums zu vermerken. Wesentliche Beanstandungen sind in den Vermerk aufzunehmen.

Es ist u. a. festzustellen, ob das Gewerbe nicht oder nicht mehr ausgeübt wird (Erlöschen der Erlaubnis).

Die Kreisordnungsbehörden haben im privaten Bereich in angemessenen Zeitabständen, i. d. R. alle fünf Jahre, zu überprüfen, ob die explosionsgefährlichen Stoffe sicher und vor unbefugtem Zugriff geschützt aufbewahrt werden. Hierbei gelten die Befugnisse nach § 31 Abs. 2 SprengG.

Die Bezirksregierung überwacht die Einhaltung der Vorschriften über den Vertrieb, das Überlassen, die Aufbewahrung und die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände insbesondere am Jahresende. Hierbei ist vor allem auf Verstöße gegen § 22 Abs. 3 SprengG, § 21 der 1. SprengV sowie die 2. SprengV zu achten. Im Rahmen dieser Marktüberwachung ist auch die ordnungsgemäße Kennzeichnung von pyrotechnischen Gegenständen zu prüfen.

Die örtliche Ordnungsbehörde hat in diesem Zusammenhang die Einhaltung der §§ 22 Abs. 1 und 23 Absätze 1 und 2 der 1. SprengV zu überwachen.

Wird festgestellt, dass gegen die Inhalte des § 5 SprengG oder des § 4 der 2. SprengV verstoßen wird, ist eine Anordnung nach § 32 SprengG zu treffen. Besteht der Verdacht, dass explosionsgefährliche Stoffe ohne Konformitätsnachweis in Verkehr gebracht wurden, ist das Ministerium zu informieren.

Bei Verstößen einer verantwortlichen Person nach § 19 SprengG gegen die ihr nach sprengstoffrechtlichen Bestimmungen obliegenden Pflichten sowie bei Straftaten, die mit den beim Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen ausgeübten Tätigkeiten zusammenhängen, ist durch entsprechende Auflagen oder Anordnungen eine Fortdauer oder Wiederholung zu verhindern. Auf die Verpflichtung bei festgestellten Straftaten die Staatsanwaltschaft einzuschalten, wird hingewiesen.

Werden bei der Überwachung Tatsachen bekannt, die zu einer Änderung, Rücknahme oder dem Widerruf einer Erlaubnis, eines Befähigungsscheines oder einer Genehmigung führen können, sind diese der für die Erteilung bzw. den Widerruf des Verwaltungsaktes zuständigen Behörde mitzuteilen.

6

Anordnungen nach § 32 SprengG

Adressat einer Anordnung können sowohl der Erlaubnis- oder Betriebsinhaber (§ 19 Abs. 1 Nr. 1) als auch eine verantwortliche Person nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie § 19 Abs. 2 SprengG sein.

Wenn durch Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe eine erhebliche Gefährdung Beschäftigter oder Dritter zu besorgen ist, z. B. durch wesentliche Überschreitung der zulässigen Höchstmenge oder durch mangelhafte bzw. beschädigte Verpackungen in großer Zahl, kann in besonders gelagerten Fällen die Sicherstellung der explosionsgefährlichen Stoffe als geeignetes Mittel zur Gefahrenabwehr geboten sein. Die Anordnung ist auf § 32 Abs. 1 SprengG zu stützen. Entsprechend dem Gebot der Verhältnismäßigkeit kommt eine solche Anordnung aber nur in Betracht, wenn die Gefährdung mit

anderen Mittel nicht abgewendet werden kann. Schon aus diesem Grunde sollte eine Sicherstellung nur veranlasst werden, wenn andere ebenso wirksame Mittel ausscheiden. Als ein ebenso wirksames Mittel kommen Sicherungsmaßnahmen vor Ort oder die Rückführung zum Zulieferer in Betracht.

Ordnet die Behörde eine Schutzmaßnahme an, ist der verantwortlichen Person die Möglichkeit zu geben, der Behörde eine eben so wirksame und schnell zu verwirklichende Maßnahme zur Gefahrenbeseitigung vorzuschlagen. Auf Verlangen ist der Behörde nachzuweisen, dass eine gleichwertige Wirksamkeit gegeben ist.

Die Anordnung zur Einstellung des Umgangs oder Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen (§ 32 Abs. 2 SprengG) kann sich auf den gesamten Betrieb, auf einen bestimmten Teilbereich, auf bestimmte Tätigkeiten oder bestimmte Stoffe beziehen.

7

Aufhebung

7.1

Der Gem. RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministeriums, d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr u. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 14.4.1997 (SMBI NW. 71112) wird aufgehoben.

7.2

Dieser RdErl. tritt am 18. Oktober 2019 außer Kraft.

Anlage 1 – Anzeige für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände

(Firma, Stempel)

(Ort und Datum)**Anzeige für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände**

1.	Verantwortliche Person(en)		
1.1	Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 SprengG		
	Name:		
	Straße, Hausnummer:		
	PLZ, Wohnort:		
	Telefon/Handy:		
	Nr. und Datum der Erlaubnis:		
	ausstellende Behörde:		
1.2	Inhaber eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG		
	Name:		
	Straße, Hausnummer:		
	PLZ, Wohnort:		
	Telefon/Handy:		
	Nr. und Datum des Befähigungsscheines:		
	ausstellende Behörde:		
2.	Ort, Straße, Tag und Zeitpunkt		
2.1	genaue Ortsangabe:		
	(aktuellen Lageplan mit Maßstabsangabe, in dem der Platz zum Aufbau und Laden sowie der Schutzabstand eingezeichnet sind, beifügen; ggf. Höhe des Abbrennplatzes über Erdgleiche angeben)		
2.2	Datum / Uhrzeit:	Beginn	Ende

		Uhr	Uhr
2.3	Anlass:		
2.4	Einverständnis des Grundstückseigentümers liegt vor:		
	JA ☐	NEIN ☐	
2.5	Luftrechtliche Genehmigung liegt vor:		
	JA ☐	NEIN ☐	

7920

Vordrucke für die Wildbewirtschaftung

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– III-6 70-10-00.01 –
v. 25.11.2011

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 1.3.2001 (MBL NRW. S. 428), zuletzt geändert durch RdErl. 6.9.2011 (MBL NRW. S. 360) wird wie folgt geändert:

1.

Die „Anlage 7“ wird durch die aktualisierte „Anlage 7“ ersetzt.

2.

Die „Anlage 8“ wird durch die aktualisierte „Anlage 8“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

HINWEIS:

Die Anlagen 7 u. 8 werden nicht im Ministerialblatt abgedruckt. Eine Einsichtnahme ist über die elektronische Version des Ministerialblattes unter <https://recht.nrw.de> möglich.

– MBL NRW. 2011 S. 531

III.

**Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
am Mittwoch, 14.12.2011**

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
v. 28.11.2011

Am Mittwoch, 14.12.2011, 11.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 30.9.2011
2. Anfragen und Mitteilungen
3. Kreisabschlag ab 2013
4. Wirtschaftsplan des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2012
5. Wirtschaftsplan der VRR AöR für das Jahr 2012
6. Umlagensatzung des Zweckverbandes VRR 2012

Nicht Öffentlicher Teil

7. Fahrzeugfinanzierung mit dem NVR (Kauf der Fahrzeuge für NVR durch VRR)

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 28. November 2011

Bernhard Simon
Vorsitzender

**Sitzung des Verwaltungsrates
der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
am Mittwoch, 14.12.2011**

Bek. d. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR v. 28.11.2011

Am Mittwoch, 14.12.2011, 10.30 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, Raum R. 2.20 eine Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Anfragen und Mitteilungen
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 30.9.2011
5. Sachstandsbericht
6. Abwicklung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gem. § 11a ÖPNVG (Anlagen 1, 3 und 4)
7. Kreisabschlag ab 2013
8. Richtlinie zur Einnahmenaufteilung im VRR
9. Änderung der Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im VRR
10. Sozialticket-Allgemeine Vorschrift (Anlagen 1,3 und 5)
11. Qualitätsmanagement im kommunalen ÖPNV im VRR
12. Ergebnisrechnung 2010
13. Verbundetat 2011
14. Verbundetat 2012 (vorläufig)
15. SPNV-Etat 2012
16. Wirtschaftsplan des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2012
17. Wirtschaftsplan der VRR AöR für das Jahr 2012
18. Wirtschaftsplan des NVN für das Jahr 2012
19. Umlagensatzung des Zweckverbandes VRR 2012
20. Änderung der Richtlinie zur Weiterleitung von Zuwendungen und Fortschreibung des Förderkatalogs 2012 nach § 12 ÖPNVG NRW
21. Mittelfristige Marketingplanung – Tarifstrategie
22. ZeRP-Lagebericht 2010
23. Richtlinie zur ÖPNV-Haltestellenausstattung im VRR

Nicht öffentlicher Teil

24. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 30.9.2011
25. Fahrzeugfinanzierung mit dem NVR (Kauf der Fahrzeuge für NVR durch VRR)
26. Interne AöR-Angelegenheiten

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 28. November 2011

Herbert Napp
Vorsitzender

**13. Landschaftsversammlung Rheinland
2009 – 2014;
Feststellung einer Nachfolgerin**
Bek.d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 23.11.2011

Für das mit Wirkung vom 12.10.2011 ausgeschiedene Mitglied der 13. Landschaftsversammlung Rheinland

Frau Desirée Tietz, Fraktion Die Linke.

rückt als Nachfolgerin aus der Reserveliste der Linken

Frau Sylvia Gabelmann,
Lohmühlenstraße 8,
52074 Aachen

in die 13. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7 b, Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254) stelle ich die Nachfolgerin mit Wirkung vom 22. November 2011 fest und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 23. November 2011

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2011 S. 532

Landschaftsverband Rheinland

**8. Sitzung
der 13. Landschaftsversammlung Rheinland**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 2. 12. 2011

Die 8. Sitzung der 13. Landschaftsversammlung Rheinland findet

am **Mittwoch, 14. Dezember 2011, 10.00 Uhr**

in **Köln-Deutz, Horion-Haus,**

Hermann-Pünder-Str. 1

Sitzungsraum: Rhein

statt.

Tagesordnung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Verpflichtung neuer Mitglieder
3. Umbesetzung in den Ausschüssen
4. Inklusion
 - 4.1. Inklusion – mehr als nur ein Wort
 - 4.2. Kurzfilm-Beiträge
 - „Sparen ist teuer“
 - „Kein Kind zurücklassen“
43. Inklusion von Menschen mit Behinderungen
 - Sachstand LVR –
- 4.4 Aktionsplan der Landesregierung „Eine Gesellschaft für alle, NRW inklusiv“; Stand der Vorbereitungen
- 4.5. Resolution der Landschaftsversammlung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
5. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses
6. Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2010 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Deckung des Jahresfehlbetrages und Entlastung der LVR- Direktorin

7. Änderung der Betriebssatzung für die LVR-Jugendhilfe Rheinland
8. Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die örtlichen Fürsorgestellen im Rheinland für das Jahr 2012 (Ausgleichsabgabesatzung 2012)
9. Fragen und Anfragen

Köln, den 2. Dezember 2011

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2011 S. 532

**Öffentliche Auslegung
des Entwurfes der Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2012**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 24.11.2011

Die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 ist im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Verwaltung/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Gegen den Entwurf können Einwohner der Mitglieds-körperschaften innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen beim Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in 48133 Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, erheben.

Münster, den 24. November 2011

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Dr. Wolfgang K i r s c h

– MBl. NRW. 2011 S. 532

Die CD–ROM wird als Doppel–CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel–CD nicht mehr als früher eine Einzel–CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD–Rom, Stand Juli 2011, ist erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2010 Nr. 31, S. 753.

Informationen zur CD–ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz– und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter–Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto– und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs– und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein–Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann–Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569